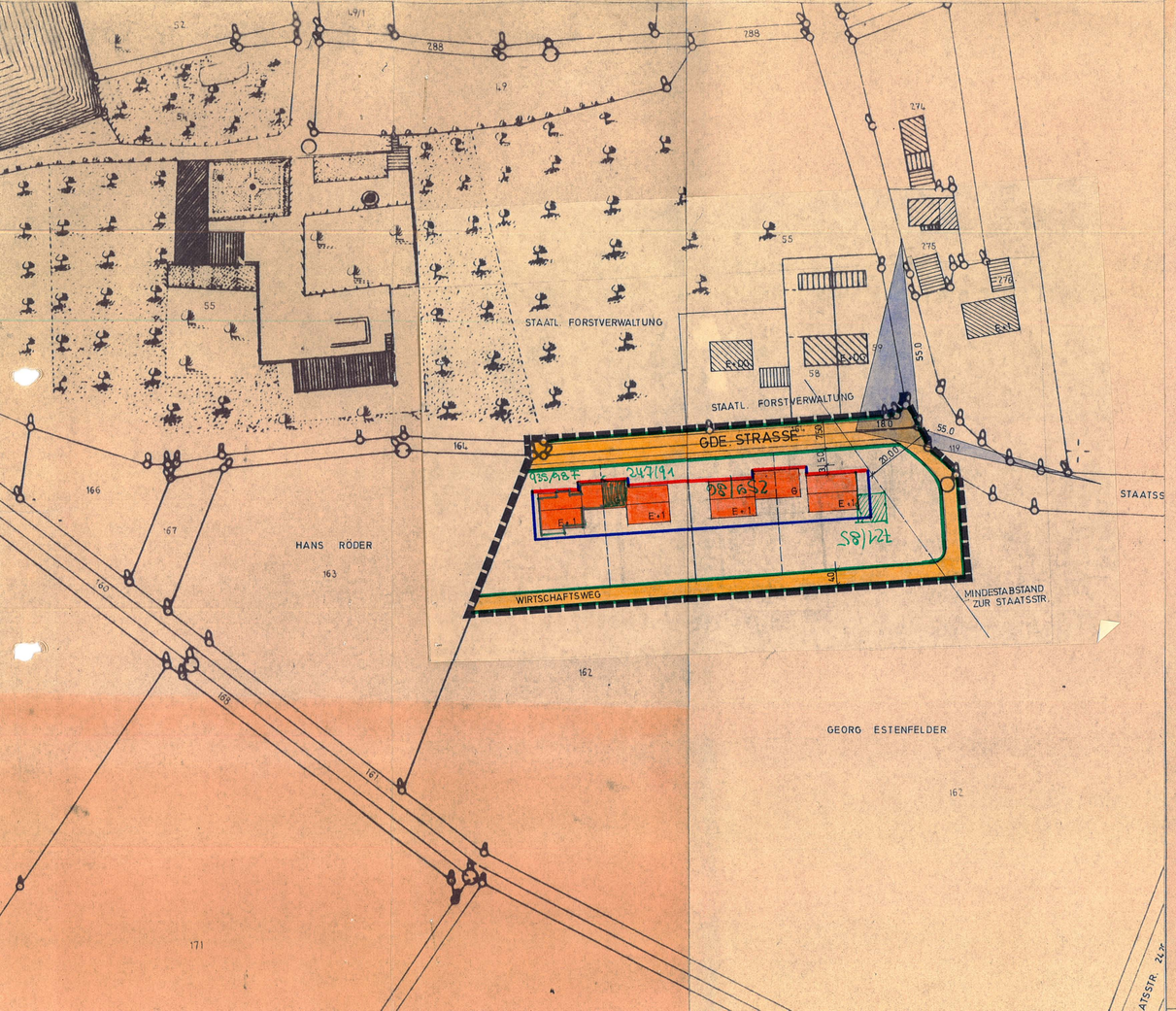

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- seitliche und hintere Baugrenze
- zwingende Baulinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- G — Fläche für Garagen
- E+1 — Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
- Satteldach, Dachneigung 25-32° Traufhöhe max. 6,20 m
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Sichtflächen, die von Bebauung, Bewuchs u. Ablagerungen über 0,80 m über der Starße freizuhalten sind.

FÜR DIE HINWEISE

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- 1237 — Flurstücksnummern
- bestehende Grundstücksgrenzen

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
   Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang und Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
2. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
3. Untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
4. Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab OK-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedung darf nicht mehr als 0,40 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
5. Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
6. Die roten Baulinien an den Wohnhäusern und Garagen sind zwingend.

Gerolzhofen, den 23.3.1972

CHRISTIAN KOST
Architekt BDA
8723 GEROLZHOFEN
Kolpingstraße 11, Telefon 09382/48

HUNDELSHAUSEN

LKR. GEROLZHOFEN

BEBAUUNGSPLAN „SCHLOSSFELD"

FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
Bauweise: offene Bauweise
Mindestgröße der Grundst.: 1000 qm

Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 1. Juli 1972 bis 31. Juli 72 öffentlich ausgelegen. und vom 1. Nov. 1973 mit 30. Nov. 1973
Hundelshausen 9. Mai 75

Schuster
1. Bürgermeister

Hundelshausen, den 24. 8. 72

(Bürgermeister) Schuster
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 23. 3. 1972 gem. § 10 BBauG am 3. August 72 als Satzung beschlossen. und am 9. Mai 1975 als Satzung beschlossen.
Hundelshausen 9. Mai 75

Schuster
1. Bürgermeister

Hundelshausen, den 24. 8. 72

Schuster
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.6.1975 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.

Schweinfurt, 23.6.1975
Landratsamt
I.A.

LANDRATSAMT SCHWEINFURT

Beck
Regierungsdirektor

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 22. August 1975 bis 23. Sept. 1975 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 22. August 1975 bekanntgemacht worden.

Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 22. August 1975 rechtsverbindlich geworden.

Hundelshausen, den 2. Okt. 1975

Schuster
1. Bürgermeister

(Bürgermeister)